

**GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION**

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2005 — Klopfer/  
Kommission**

**(Rechtssache F-118/05)**

(2006/C 60/96)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Partei**

*Kläger:* Matthias Klopfer (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: E. Pätzl.)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klagepartei**

- die Entscheidung ADMIN.B.2/D (05) 18479/EGL-ade des Direktors des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) vom 29.8.2005 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger nahm am Auswahlverfahren EPSO/B/11/03 zur Bildung einer „Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektorinnen und Verwaltungsinspektoren im Bereich der Herstellung von Veröffentlichungen: Korrekturlesen“ der Besoldungsgruppe B 5/B 4 teil.

Der Prüfungsausschuss für dieses Auswahlverfahren beschloss, den Kläger von den Prüfungen des Auswahlverfahrens auszuschließen, weil er die erforderliche dreijährige Berufserfahrung lediglich in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet hatte, was nach Auffassung des Prüfungsausschusses nicht den Anforderungen entspreche.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger eine Verletzung des in Art. 5 des Statuts vorgesehenen Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend. Des Weiteren sei der Ausschreibungstext zweideutig, so dass ebenfalls eine Verletzung des Prinzips der Selbstbindung der Verwaltung vorliege.

**Klage, eingereicht am 16. Dezember 2005 — De Meerleer/  
Kommission**

**(Rechtssache F-121/05)**

(2006/C 60/97)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Michel De Meerleer (Ophain-Bois-Seigneur-Isaac, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge des Klägers**

- Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/A/19/04 vom 12. April 2005, die Bewerbung des Klägers abzulehnen und ihn demzufolge weder zum Auswahlverfahren zuzulassen noch seine schriftliche Prüfungsarbeit zu korrigieren;
- Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 30. Mai 2005, mit der dieser es abgelehnt hat, sich zu dem Antrag des Klägers vom 18. Mai 2005 auf Überprüfung zu äußern, und Aufhebung jeder folgenden oder sich auf diese Entscheidung beziehenden Maßnahme;
- Aufhebung, soweit erforderlich, der dem Kläger am 14. September 2005 zugestellten Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 2. September 2005 über die Zurückweisung seiner am 13. Juni 2005 unter dem Aktenzeichen R/493/05 registrierten Beschwerde;
- Verurteilung der Beklagten, dem Kläger Ersatz des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens in der nach Recht und Billigkeit auf 25 000 Euro festzusetzenden Höhe, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens, zu zahlen;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger hat am allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/A/19/04 für die Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsrätinnen/Verwaltungsräten der Laufbahn A 7/A 6 für die Spezialgebiete Bauingenieurwesen, Ingenieurwesen, Chemie/Chemikalien/industrielle Chemie und Luftverkehr teilgenommen. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Vorprüfungen sandte er EPSO seinen Bewerbungsfragebogen zusammen mit den erforderlichen Belegen. Nach Prüfung der Akte schloss der Prüfungsausschuss den Kläger wegen unzureichender Berufserfahrung vom Auswahlverfahren aus.

Der Kläger macht geltend, dass der Prüfungsausschuss insofern gegen die Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und 30 des Statuts, Artikel 5 des Anhangs III des Statuts sowie gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens verstoßen habe, als die Beurteilung seiner Berufserfahrung und die Entscheidung, seine Bewerbung nicht zu berücksichtigen, mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet seien. Im Übrigen sei die genannte Entscheidung nur unzureichend begründet.

Außerdem wirft der Kläger dem Prüfungsausschuss und der Anstellungsbehörde vor, gegen Artikel 25 des Statuts, Artikel 7 des Anhangs III des Statuts, die Ausschreibung des Auswahlverfahrens und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber verstoßen zu haben. Vor allem habe die Verwendung unzuverlässiger Datenverarbeitungssysteme beim Schriftverkehr mit ihm dazu geführt, dass er gegenüber anderen Bewerbern diskriminiert worden sei.

Hilfsweise, falls das Gericht seinem Antrag, die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben, nicht stattgeben sollte, macht der Kläger geltend, dass die Gewährung eines Schadensersatzes die geeignetste Form sei, ihn für den materiellen und immateriellen Schaden zu entschädigen, der ihm durch diese Entscheidungen entstanden sei.

---

**Klage, eingereicht am 21. Dezember 2005 — Ioannis Economidis/Kommission**

**(Rechtssache F-122/05)**

(2006/C 60/98)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

**Kläger:** Ioannis Economidis (Woluwé-St-Etienne, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge des Klägers**

- Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Ernennung von Herrn S. Hogan auf die Stelle des Leiters des Referats „RTD.F.5 — Biotechnologie und angewandte Genomik“;
- Aufhebung der Entscheidung, mit der die Bewerbung des Klägers auf diese Stelle abgelehnt wurde;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger, Beamter der Kommission, wendet sich gegen die Ablehnung seiner Bewerbung auf die Stelle eines Leiters des Referats „RTD.F.5 — Biotechnologie und angewandte Genomik“ (Stellenausschreibung COM/R/7012/04) durch die Anstellungsbehörde.

Zur Begründung seiner Anträge macht er die Rechtswidrigkeit des Einstellungsverfahrens, einen Verstoß gegen die Artikel 29 Absatz 1 und 31 des Statuts, einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend.

Im Einzelnen trägt er vor:

- Da nicht festgelegt worden sei, in welcher Besoldungsgruppe die Planstelle besetzt würde, habe die Anstellungsbehörde die Bewerber nicht so genau wie möglich über die Art der Voraussetzungen informiert, die für die Besetzung der betreffenden Stelle erforderlich seien, um sie in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob eine Bewerbung für sie in Betracht komme.
- Die Begründung der Kommission sei nicht ordnungsgemäß, da sie es weder dem Kläger ermögliche, die Richtigkeit der Entscheidung zu prüfen, noch dem Gemeinschaftsrichter, seine gerichtliche Kontrolle auszuüben.
- Die angefochtenen Entscheidungen seien insofern mit einem offensichtlichen Ermessensfehler behaftet, als der ausgewählte Bewerber im Gegensatz zum Kläger, dessen Berufserfahrung seine hohe Befähigung, insbesondere im Managementbereich, zeige, nicht alle erforderlichen allgemeinen und besonderen Qualifikationen besitze.

---

**Klage, eingereicht am 13. Dezember 2005 — Bracke/Kommission**

**(Rechtssache F-123/05)**

(2006/C 60/99)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

**Kläger:** Jean-Marc Bracke (Watermael-Boitsfort, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Bruwier)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften